

Vorlage Nr.: 2026/0654

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Genehmigung des Antrags auf Befreiung von § 1 Abs. 3 Nr. 7 und 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) / Beschlussfassung zur Umsetzung

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2026	15	N	Vorberatung
Gemeinderat	29.09.2026	11	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt, die Befreiung von § 1 Abs. 3 Nummern 7 und 8 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (Beifügen der Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen sowie Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die Stadt Karlsruhe mit mehr als 50 Prozent unmittelbar beteiligt ist, als Anlagen zum Haushaltsplan) für die im Zeitraum 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 aufzustellenden städtischen Haushalte einschließlich eventuell notwendig werdender Nachtragshaushalte umzusetzen, die das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg der Stadt Karlsruhe mit Genehmigung vom 13. August 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) erteilt hat.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☒	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☒ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)		Nein ☒	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 8. Oktober 2025 das Kommunale Regelungsbefreiungs-gesetz beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu erproben, auszuwerten und erfolgreiche Modelle für eine landesweite Übernahme zu prüfen.

Auf dieser Basis hat die Stadt Karlsruhe am 28. Juli 2026 beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg einen Antrag auf zeitlich befristete Befreiung von der Anwendung von § 1 Absatz 3 Nummern 7 und 8 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (Beifügen der Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen sowie Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die Stadt Karlsruhe mit mehr als 50 Prozent unmittelbar beteiligt ist, als Anlagen zum Haushaltsplan) gestellt. Der Antrag wurde im Wesentlichen begründet mit der Vermeidung von Doppelarbeit und einer damit verbundenen nicht unerheblichen Personalressourceneinsparung.

Mit E-Mail vom 28. Juli 2026 wurde der Gemeinderat über die beabsichtigte Antragstellung unterrichtet.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 13. August 2026 hat das Ministerium die beantragte Befreiung der Stadt Karlsruhe von der Anwendung von § 1 Abs. 3 Nummern 7 und 8 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg für die im Zeitraum 1. Januar 2027 bis zum 31.12.2030 aufzustellenden städtischen Haushalte einschließlich eventuell notwendig werdender Nachtragshaushalte ohne Auflagen genehmigt. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 KommRegBefrG erfolgt anschließend die Bekanntmachung dieser Genehmigung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg.

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 KommRegBefrG entscheidet der Gemeinderat über die Umsetzung der Maßnahme (Befreiung der Stadt Karlsruhe von der Anwendung von § 1 Abs. 3 Nummern 7 und 8 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg für die vom 1. Januar 2027 bis zum 31.12.2030 aufzustellenden städtischen Haushalte einschließlich eventuell notwendig werdender Nachtragshaushalte).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss:

Der Gemeinderat beschließt, die Befreiung von § 1 Abs. 3 Nummern 7 und 8 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (Beifügen der Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen sowie Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die Stadt Karlsruhe mit mehr als 50 Prozent unmittelbar beteiligt ist, als Anlagen zum Haushaltsplan) für die im Zeitraum 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 aufzustellenden städtischen Haushalte einschließlich eventuell notwendig werdender Nachtragshaushalte umzusetzen, die das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Europa Baden-Württemberg der Stadt Karlsruhe mit Genehmigung vom 13. August 2026 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) erteilt hat.